Präsidium Feuerwehrverband
Toggenburg
Christoph Brunner
Sonneggstrasse 15
9633 Hemberg

Betriebs- und Tarifreglement Wärmegewöhnungsanlage Toggenburg

Von der Delegiertenversammlung des Toggenburger Feuerwehrverbandes
erlassen am: 17.02.2023

In Vollzug: rückwirkend ab 01.01.2023

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Feuerschutzgesetz (sGS 871.1) FSG Art. 1 und Art. 53 der Vollzugsverordnung zum Feuerschutzgesetz (sGS 871.11) VV FSG liegt die Zuständigkeit für die Erfüllung von Feuerschutzaufgaben bei den Gemeinden. Gestützt auf Art. 83 VV FSG Abs. 3 kann der regionale Verband für die Gemeinden Kurse durchführen.
Gestützt auf Art. 136 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes schlossen die Vertragsgemeinden die „Vereinbarung betreffend Wärmegewöhnungsanlage Toggenburg (WGA Toggenburg)“ ab.

1.1.2 Vereinbarung betreffend Wärmegewöhnungsanlage Toggenburg (WGA Toggenburg)

Die Vereinbarung bildet integrierenden Bestandteil in dieses Betriebs- und Tarifreglement. Darin sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse, Werkeigentümerhaftung, Regelungen betreffend Betriebsdefizit und der Rückbau der Anlage geregelt.

1.1.3 Toggenburger Feuerwehrverband

Der Toggenburger Feuerwehrverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens allgemein sowie die einheitliche Aus- und Weiterbildung.

1.1.4 Inhalt des Reglementes

Das Betriebs- und Tarifreglement regelt den Betrieb und Unterhalt der Wärmegewöhnungsanlage.

1.2 Begriffserklärung zur Wärmegewöhnungsanlage

Im Sinne dieses Reglementes ist die Wärmegewöhnungsanlage (in der Folge kurz WGA genannt) die stationäre Infrastruktur, welche auf dem Grundstück 575W, Floozstrasse 6, 9620 Lichtensteig für Ausbildungs- und Übungszwecke des abwehrenden Brandschutzes den Feuerwehren zur Verfügung gestellt wird. Die WGA besteht aus Schiffscontainern und unterteilt sich in einen befeuerten Teil (heisse Zone) und einen unbefeuerten Teil (kalte Zone).

1.3 Zweck der Wärmegewöhnungsanlage

Die WGA ermöglicht den Feuerwehren Rettungs- und Suchübungen sowie Brandbekämpfungsübungen unter realitätsnahen Bedingungen zu trainieren.

2 Eigentümer / Betreiber und Nutzung

2.1 Eigentümer

Die WGA befindet sich zu gleichen Teilen im Eigentum aller Vertragsgemeinden.

2.2 Betreiber

Die WGA wird durch den Toggenburger Feuerwehrverband im Auftrage der politischen Gemeinden mit ihren angeschlossenen Ortsfeuerwehren betrieben. Der Vorstand des Toggenburger Feuerwehrverbandes ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der WGA zuständig und führt eine transparente Rechnung zur WGA. Insbesondere die Terminkoordination zur Nutzung der WGA wird durch den Vorstand des Verbandes organisiert und kontrolliert.

2.3 Nutzung

2.3.1 Nutzer

- Toggenburger Feuerwehrverband und die dem Verband angeschlossenen Ortsfeuerwehren;
- Feuerwehren.

Verfügt der Nutzer nicht über einen ausgebildeten Anlagebetreuer so wird dieser nach vorgängigem Antrag durch den Toggenburger Feuerwehrverband gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt. Eine Vermietung ohne ausgewiesenes und entsprechend ausgebildetes Personal ist nicht möglich.

2.3.2 Nutzungsmöglichkeiten

- Feuerwehrkurse;
- Feuerwehrübungen;
- Demonstration- und Testzwecke.

3 Zuständigkeiten und Aufgaben

3.1 Eigentümer (Vertragsgemeinden)

- Gemäss „Vereinbarung betreffend Wärmegewöhnungsanlage Toggenburg (WGA Toggenburg)“.

3.2 Delegiertenversammlung des Toggenburger Feuerwehrverbandes

- Genehmigung des Betriebs- und Tarifreglements;
- Behandlung von Anträgen des Betreibers.

3.3 Betreiber (Toggenburger Feuerwehrverband)

- Sicherstellung der Kosten für späteren Rückbau der Anlage;
- Koordination und Betrieb der Anlage;
- Anlage in betriebsbereitem Zustand halten (Reparatur- und Unterhaltsarbeiten);
- Erstellen des Jahresberichtes und einer transparenten Betriebsrechnung;
- Behandlung von Sanktionen.

3.4 Betriebspersonal

- Anlagebetreuer der Feuerwehren gem. Ziff. 3.5;
- Ausbildner der Feuerwehren gem. Ziff. 3.6.

3.5 Anlagebetreuer

3.5.1 Aufgaben

Die Anlagebetreuer werden durch den Technischen Leiter des Feuerwehrverbandes für ihre Tätigkeit ausgebildet und regelmässig wieder auf Änderungen und Neuerungen geschult. Die Ortsfeuerwehren sind verpflichtet für den Eigenbedarf genügend Anlagebetreuer ausbilden zu lassen.

Es muss bei jeder Nutzung der WGA ein Anlagebetreuer vor Ort sein, auch wenn nicht "heiss" geübt wird. Die Betreuer bereiten einerseits die Anlage für Übungen vor, andererseits sind sie für die richtige Bedienung und die korrekte Befeuerung während den Übungen sowie der entsprechenden Kontrolle nach Abschluss der Übungen zuständig. Sie haben bei auftretenden Sicherheitsmängeln während den Übungen unverzüglich einzugreifen und allenfalls die Übungen sofort abzubrechen.

Die ausgebildeten Anlagebetreuer werden in einem Register erfasst und können bei Bedarf gegen Entschädigung vermittelt werden.

3.5.2 Voraussetzungen für den Dienst als Anlagebetreuer

- aktiver Atemschutzträger
- Ausbildung als Unteroffizier

3.6 Ausbildner/Übungsleiter

Jeder ausgebildete Feuerwehr-Offizier oder Feuerwehr-Instruktor kann in der WGA als Ausbilder/Übungsleiter tätig sein. Der Ausbildner/Übungsleiter trägt die Gesamtverantwortung während der Benutzung der WGA. Bei jeder Benutzung muss ein Ausbildner/Übungsleiter anwesend sein.

Wird für die Übung die Anlage befeuert, muss der Ausbildner für die Überwachung der Arbeit im Container aktiver Atemschutzträger sein.

3.7 Nutzer

Nutzer haben folgende Verpflichtungen:

- Reservationen mit allen erforderlichen Angaben bei der dafür vorgesehenen Stelle zu veranlassen;
- sorgfältiger und fachgerechter Umgang mit der Anlage und den Geräten;
- Einhaltung der Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen;
- ordnungsgemässe Übergabe der Anlage nach erfolgter Übung in gereinigtem und betriebsbereitem Zustand;
- Ausfüllen und Einreichen der Rapporte an die dafür vorgesehene Stelle.

4 Betriebsorganisation

4.1 Belegung

Jeder Ortsfeuerwehr im Verbandsgebiet stehen jährlich zwei Nutzungseinheiten in der WGA zu, die in der jährlichen Nutzungspauschale inbegriffen sind. Alle weiteren Nutzungen werden nach den üblichen Tarifen verrechnet.

4.1.1 Buchung der Belegung / Priorisierung der Nutzung

Belegungswünsche sind via Webseite www.feuerwehr-toggenburg.ch anzumelden. Eine Kopie der Belegungsanfrage wird per E-Mail an die anmeldende Person gesendet. Darin kann auch der aktuelle Status der Reservierung abgefragt werden. Nach Bestätigung der Reservation ist diese im Belegungsplan auf der Webseite ersichtlich. Buchungen müssen mindestens 2 Wochen im Voraus erfolgen. Ab dem 15. Juni werden jeweils die Termine für Reservationen im Folgejahr freigeschaltet, bis dahin sind die Daten gesperrt.

Die Belegung der WGA wird nach folgenden Prioritäten festgelegt:

1. Kurse des Toggenburger Feuerwehrverbandes;
2. Übungen der Ortsfeuerwehren des Verbandsgebietes;
3. Weitere.

Innerhalb einer Priorität werden Reservationen nach Eingangsdatum der Anmeldung berücksichtigt. Eine Stornierung der Buchung ist mindestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin schriftlich zu melden, ansonsten wird die Buchung verrechnet.

Bei Ausfall der Anlage aufgrund von ausserordentlichen, äusseren Einflüssen (z.B. Elementarereignissen) erfolgt eine Stornierung seitens Betreiberin. Die Nutzer können keine Haftungs-/Schadenersatzansprüche geltend machen. Im Gegenzug erfolgt auch keine Verrechnung der betroffenen Nutzungseinheit.

4.2 Betriebszeiten

Die WGA steht vom 15. Februar bis 30. November für den Betrieb zur Verfügung. Während den ordentlichen Sommerferien ist die Anlage geschlossen.

4.2.1 Einschränkungen

Von Samstag, 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr ist die Anlage geschlossen.

4.3 Nutzungseinheiten

Für die Verrechnung der Betriebskosten sind folgende Nutzungseinheiten definiert:

1 Vormittag	ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
1 Nachmittag	ab 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	
1 Abend	ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr	(nur Mo – Fr.)

Eine Nutzungseinheit umfasst die Vorbereitung der Anlage, die Durchführung der Übung sowie die Reinigung der Anlage vor dem endgültigen Verlassen.

5 Sicherheit

5.1 Sicherheitsrelevante Punkte

Für die Sicherheit anlässlich aller Übungen sind die sicherheitsrelevanten Punkte der aktuell gültigen Ausbildungsunterlagen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) oder des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) sowie die spezifischen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften der WGA verbindlich.
Der Ausbildner/Übungsleiter hat sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Wird die WGA von Feuerwehrleuten genutzt, welche andere sicherheitsrelevante Punkte kennen (beispielsweise Feuerwehren aus Österreich oder Deutschland) gelten zusätzlich zu diesen auch die in der Schweiz gültigen sicherheitsrelevanten Punkte.

Kann die Sicherheit während einer Übung für die Teilnehmer aus irgendeinem Grund nicht mehr gewährleistet werden, muss die Übung sofort abgebrochen werden. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Ausbildner/Übungsleiter.

5.2 Störungen / Schäden

Treten beim Betrieb Störungen an der Anlage auf, so sind diese unverzüglich dem Betreiber zu melden. Durch Ausbildner/Übungsteilnehmer festgestellte Schäden an der Anlage sind umgehend dem Anlagebetreuer oder Ausbildner zu melden.

5.3 Notfallvorsorge

Die Notfallvorsorge liegt im Verantwortungsbereich des Nutzers und ist durch diesen bzw. den Ausbildner/Übungsleiter mit entsprechendem Sanitätsmaterial etc. sicherzustellen.

6 Versicherung und Haftung

Die Nutzung der WGA erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Eigentümers ist nicht gegeben. Das Betreten der Anlage ist für nicht Befugte untersagt und entsprechend gekennzeichnet. Ausserhalb der Betriebszeiten wird die Anlage abgesperrt.

Die Versicherung für Übungsverantwortliche und Teilnehmer ist Sache der jeweiligen Feuerwehr bzw. des jeweiligen Nutzers.

Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigungen haftet der Verursacher.

7 Finanzierung

7.1 Investitionen

Die WGA befindet sich im Besitz der Vertragsgemeinden. Für Investitionen muss immer eine 2/3-Mehrheit der Sektionen vorhanden sein. Die Kosten werden während der vereinbarten Nutzungsdauer (Miete) zu gleichen Teilen auf die Verbandsfeuerwehren verteilt und durch den Betreiber in Rechnung gestellt.

7.2 Mietzins

Der Jahresmietzins wird den Ortsfeuerwehren des Toggenburger Feuerwehrverbandes anfangs des Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Dabei wird derselbe Verteilschlüssel angewendet wie bei der Rechnungsstellung der Jahresbeiträge.

7.3 Rechnungsführung

Die Betriebserträge und Betriebsaufwände der WGA werden separat verbucht und in der Jahresrechnung transparent aufgeführt.
Ein allfälliger Überschuss wird in der Rechnung als Reserve/Rückstellung geführt und kann für notwendige Um- und Ausbauten sowie für Reparaturen genutzt werden.

7.4 Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden vollumfänglich durch den Nutzer getragen und sind in Form einer Grundpauschale in die Nutzungsgebühren integriert.

Betriebs- und Unterhaltskosten fallen insbesondere an für:
- Unterhalts- und Wartungsarbeiten an der Anlage;
- Entsorgungskosten;
- Gebühren für Wasser und Abwasser;
- Kleinmaterialien;
- Reparaturen;
- Jahresendreinigung.

8 Nutzungsgebühren

8.1 Rechnungsstellung

Den Ortsfeuerwehren wird vom Verband zu Beginn des Kalenderjahres mit dem Anteil am Mietzins die Pauschale von zwei Nutzungseinheiten in Rechnung gestellt. Die Kostenzusammenstellung einer Nutzungseinheit ist unter Ziff. 8.2 aufgeführt.
Auf Ende des Kalenderjahres werden alle zusätzlich gebuchten und besuchten Nutzungseinheiten in Rechnung gestellt.

8.2 Berechnung Nutzungseinheit

Die Berechnung der Nutzungseinheiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Feuerwehr aus dem Verbandsgebiet	Weitere Feuerwehren	Begründung
Grundpauschale	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Kosten Administration, Wasser, Abwasser, Entsorgung etc.
Holz	Fr. 100.00	Fr. 100.00	1x Befüllen der zwei Brandstellen (= 1/2 Box bzw. 0.50 Ster)
Unterhalt	Fr. 50.00	Fr. 300.00	Um-/Ausbauten, Reparaturen etc.
Total	**Fr. 250.00**	**Fr. 600.00**	**Kosten Nutzungseinheit**

8.3 Weitere Kosten

Jede zusätzliche Holzbefüllung, das heisst pro ½ Box (= 0.50 Ster), innerhalb der Nutzungseinheit wird mit Fr. 100.00 verrechnet.
Holzpaletten und Nebelfluid werden nach Aufwand zu Tagespreisen weiterverrechnet.

8.4 Personalkosten

Anlagebetreuer und Ausbildner müssen pro Nutzungseinheit mit einem halben Tagessold für Instruktoren gemäss Tarifverordnung für das Kurswesen der GVSG direkt besoldet werden.

9 Rückbau der Anlage

Gemäss „Vereinbarung betreffend Wärmegewöhnungsanlage Toggenburg (WGA Toggenburg)“ muss der Toggenburger Feuerwehrverband Rückstellungen in der Rechnung bilden um einen späteren Rückbau der WGA aus Eigenmitteln zu finanzieren. Sollte das Vereinsvermögen für den kompletten Rückbau nicht ausreichen, so kommen die Vertragsgemeinden zu gleichen Teilen ergänzend für die Kosten auf (alle Vertragsgemeinden, welche beim Start des Betriebes der WGA dabei waren).

10 Genehmigung

Dieses Reglement und allfällige Änderungen müssen durch die Delegiertenversammlung des Toggenburger Feuerwehrverbandes genehmigt werden.

Unterwasser, 17. Februar 2023

Feuerwehrverband Toggenburg

Christoph Brunner
Präsident

Sabine Schmid
Aktuarin